

APPROBATIONSRECHT

Scheingeschäfte kosten berufliche Existenz

Von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,
www.schulz-hillenbrand.de

Mit Beschluss vom 18. April 2012 (Az: 8 LA 6/11) bestätigte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg die Rechtmäßigkeit des Entzuges der Approbation eines Zahnarztes nach vorheriger strafrechtlicher Verurteilung.

Sachverhalt

Mit Urteil des Landgerichts (LG) Oldenburg vom 19. Dezember 2007 (Az: 4 KLS 31/06) wurde der Kläger wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs in 707 Fällen zu Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Hintergrund war, dass zunächst ein Handelsvertreter im Ausland hergestellten Zahnersatz zu äußerst günstigen Preisen mit anschließender Barvergütung (kick-back“) an ihn selbst anbot. Diese Vorgehensweise erschien dem Zahnarzt zwar zu risikoreich; stattdessen gründeten sein Vater und dessen Ehefrau aber eine Firma, die den angebotenen Zahnersatz zum Niedrigpreis (40 % bis 45 % unter Höchstpreisen nach BEL II) bezog. Die hierfür erhaltenen Rechnungen wurden dann vom Kläger und seiner Ehefrau auf den Höchstpreis nach BEL II für die Firma umgeschrieben und später abgerechnet.

Das LG wertete die Zwischenschaltung der Firma als Scheingeschäft nach § 117 Abs. 1 BGB und gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig. In 2009 wurde die Approbation des Klägers widerrufen; die Klage hiergegen war erfolglos. Der Kläger erhob Klage auf Zulassung der Berufung, unter anderem mit der Begründung, das Verwaltungsgericht hätte den Sachverhalt in der Gesamtheit nicht gewürdigt und wegen der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auch nicht würdigen können.

Die Entscheidung des OVG Lüneburg

Das OVG wies die Klage zurück und erklärte, diese Einwände begründeten keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, zumal die in einem rechtskräftigen Strafurteil enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen regelmäßig zur Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Beurteilung der betroffenen Persönlichkeit gemacht werden dürfen. Dass der Kläger selbst und die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung die Verträge zwischen der Firma und dem Kläger für wirksam erachtet hätten, sei unerheblich. Zwar habe der Kläger die Bezüge des Zahnersatzes von der Firma sowie deren Rechnungen offen gelegt; gleiches sei in Bezug auf die Gesellschafterstruktur und die Arbeitsweise der Firma indes nicht geschehen.

PRAXISTIPP | Die Vorlage von Verträgen und Genehmigung einer bestimmten Vorgehensweise durch die K(Z)V ist sinnvoll. Dann aber sollten die Verträge und der Sachvortrag nicht nur vollständig und richtig sein, sondern auch so gelebt werden.



IHR PLUS IM NETZ

Beschluss:
 amk.iww.de
 Abruf-Nr. XXX

**Gerichte erkennen
 Scheingeschäfte und
 Betrug**

**Klagen gegen
 Verurteilung und
 Approbationsentzug
 erfolglos**